

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/4656, 18/4947 –**

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Problem

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) setzt die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zum Weinbau eine Genehmigung voraus. Durch die Artikel 61 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation – GMO) wird zum 1. Januar 2016 ein neues Genehmigungssystem für Rebplantungen in der EU eingeführt. Es löst das bisherige System der Pflanzrechte ab. Das neue Genehmigungssystem betrifft nach Angabe der Bundesregierung vor allem Neuanplantungen, die nun unter bestimmten Voraussetzungen in ganz Deutschland möglich werden.

B. Lösung

Änderung des Weingesetzes.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung.

Einstimmige Annahme einer Entschließung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dadurch, dass Erzeuger in Zukunft Anträge auf Genehmigung einer Neuanpflanzung sowie auf Erteilung einer für diesen Antrag benötigten Bescheinigung über das Vorliegen von Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit oder einer Priorisierung stellen können, entsteht ihnen ein bestimmbarer Erfüllungsaufwand von 543.000 Euro. Aufgrund von groben Schätzungen wird von etwa 3.000 Anträgen pro Jahr ausgegangen, deren Erstellung im Durchschnitt etwa zehn Stunden in Anspruch nehmen wird. Dieser Aufwand ist durch EU-Recht veranlasst und ermöglicht eine aus Sicht der Antragsteller sinnvolle Betriebserweiterung bzw. Neugründung. Im Hinblick auf die Wiederbepflanzung gerodeter Rebflächen entsteht im Verhältnis zu der geltenden Regelung kein neuer Erfüllungsaufwand. Durch die Ermöglichung eines Antrags auf Umwandlung bestehender Pflanzrechte in Genehmigungen nach dem ab 1. Januar 2016 geltenden System wird ein neuer Erfüllungsaufwand geschaffen, der EU-rechtlich veranlasst ist. Nach einer Umfrage bei den Ländern wird davon ausgegangen, dass etwa 7.650 Anträge gestellt werden, deren Erstellung im Durchschnitt etwa eine Stunde beanspruchen wird. Insofern wird von einem Erfüllungsaufwand von 138.000 Euro ausgegangen. Insgesamt entsteht also ein Erfüllungsaufwand von geschätzt 681.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Dadurch, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Zukunft für die Durchführung des Genehmigungssystems für Neupflanzungen zuständig sein wird, erwächst ihr ein Aufwand, der auf eine Stelle des gehobenen und zwei Stellen des mittleren Dienstes beziffert wird (144.800 Euro).

Länder und Kommunen

Dadurch, dass die Länder gemeinsam mit der BLE für die Durchführung des Genehmigungssystems für Rebepflanzungen sowie allein für die Überprüfung der Einhaltung des Genehmigungssystems für Neupflanzungen zuständig sein werden, erwächst ein neuer Aufwand. Ein einmaliger Aufwand entsteht zudem durch die Ermöglichung einer Antragstellung auf Umwandlung bestehender Pflanzrechte in solche nach dem neuen System.

Im Hinblick auf Anträge zur Wiederbepflanzung gerodeter Rebflächen entsteht im Vergleich zur bisherigen Regelung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 278.000 Euro. Auf der Grundlage von 3.000 gestellten Neuanpflanzungsanträgen entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 309.000 Euro. Auf der Basis von 7.650 Umwandlungsanträgen wird von den Ländern davon ausgegangen, dass etwa 60.000 Euro Erfüllungsaufwand entsteht. Der Erfüllungsaufwand beträgt unter Berücksichtigung der Angaben des Landes Baden-Württemberg, das für alle

Maßnahmen einen zusätzlichen Aufwand von 143.000 Euro abschätzt, demzufolge 790.000 Euro. Die neu eingeführten fünf jährlich abzugebenden Meldepflichten sind EU-rechtlich vorgeschrieben. Der damit verbundene Aufwand wird als gering eingeschätzt.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/4656, 18/4947 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden in Absatz 3 Nummer 2 die Wörter „in Verbindung mit Absatz 2“ gestrichen.

2. Nummer 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesregierungen können auf Empfehlung einer berufsständischen Organisation im Sinne des Artikels 65 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch Rechtsverordnung Wiederbepflanzungen in einem Gebiet, das für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder mit einer geschützten geografischen Angabe in Betracht kommt, auf Reben beschränken, die derselben Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe entsprechen wie die gerodeten Reben. Eine berufsständische Organisation ist als repräsentativ anzusehen, wenn ihre Mitglieder über 50 Prozent der in Satz 1 genannten Flächen verfügen.“

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) § 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird die Angabe „0,5“ durch die Angabe „0,3“ ersetzt.

- bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Von der sich nach Anwendung des in Absatz 1 genannten Prozentsatzes ergebenden Gesamtfläche wird vorab für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen jeweils ein Anteil von 5 Hektar für die Genehmigung von Anträgen auf Neuanpflanzung auf dem Gebiet dieser Länder abgezogen, sofern Anträge in dieser Höhe gestellt werden.“

- cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

- dd) Im neuen Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Landesregierungen können auf der Grundlage des Artikels 63 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Genehmigungen für Neuanpflanzungen, die in Anwendung des Absatzes 1 erteilt worden sind und sich auf Gebiete beziehen, die für die Erzeugung von Weinen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe oder ohne geografische Angabe in Betracht kommen, nur bis zu einer in einer Rechtsverordnung für ein bestimmtes Anbaugebiet oder Landweingebiet oder Gebiet ohne geografische Angabe festgesetzten Gesamtfläche in Anspruch genommen werden dürfen.“

- b) § 7b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „vorbehaltlich des § 7 Absatz 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „einem Neigungswinkel“ durch die Wörter „einer Hangneigung“ ersetzt.
- c) § 7c wird wie folgt gefasst:

„§ 7c

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Der Antrag auf Genehmigung einer Neuanpflanzung von Reben ist vom Erzeuger bis zum 1. März eines jeden Jahres bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu stellen. Der Antragsteller hat im Antrag nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 die Angaben zu machen, die erforderlich sind, um das Erfüllen der Anforderungen des § 7a glaubhaft zu machen. Macht der Antragsteller das Vorliegen von Prioritätskriterien im Sinne des § 7b geltend, hat er nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 geeignete Unterlagen zu deren Nachweis beizufügen. Über den Antrag ist bis zum 31. Juli des Jahres der Antragstellung zu entscheiden. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übermittelt den für die vom Antrag betroffenen Flächen zuständigen Behörden eine Kopie der Genehmigung.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten zu dem Verfahren nach Absatz 1 zu regeln, insbesondere hinsichtlich der im Antrag erforderlichen Angaben und der im Zusammenhang mit dem Nachweis des Vorliegens geltend gemachter Prioritätskriterien vorzulegenden Unterlagen.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung zur Vermeidung unbilliger Härten bestimmen, dass es unter näher bestimmten Voraussetzungen Antragstellern auf Antrag erlaubt wird, nach Erhalt einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1, eine Neuanpflanzung auf einer anderen Fläche des Betriebes als der, für die die Genehmigung erteilt wurde, durchzuführen.“

- d) § 7d wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Wörter „§7c Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7c Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 7c Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 7c Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
- b) folgende Entschließung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, sich gegenüber der Europäischen Kommission für einen nachhaltigen Erhalt des Weinanbaus in der Steillage einzusetzen. Kulturlandschaften, die seit sehr langer Zeit bestehen, sollen erhalten bleiben. Insofern sollte das EU-Recht so ausgestaltet werden, dass ein Abwandern des Anbaus von der Steillage in die Flachlage verhindert werden kann. Wiederbepflanzungsrechte, die durch Rodung in der Steillage entstehen, sollten auch nur in der Steillage wieder genutzt werden können.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in zwei Jahren sowohl die festgelegte Obergrenze für Neuanpflanzungen als auch die Einführung eines zusätzlichen Prioritätskriteriums („Vorhaben mit dem Potenzial zur Verbesserung der Qualität von Erzeugnissen mit geografischen Angaben durch zu pflanzende Klonsorten“) zu überprüfen.“

Berlin, den 1. Juli 2015

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Kordula Kovac
Berichterstatterin

Gustav Herzog
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Markus Tressel
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Kordula Kovac, Gustav Herzog, Dr. Kirsten Tackmann und Markus Tressel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 100. Sitzung am 23. April 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 18/4656, 18/4947** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) setzt die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zum Weinbau eine Genehmigung voraus. Durch die Artikel 61 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation – GMO) wird zum 1. Januar 2016 ein neues Genehmigungssystem für Rebplantagen in der EU – mit je eigenen Verfahren für Neuanplantagen, Wiederbepflanzungen sowie für die Behandlung bereits bestehender Pflanzungsrechte – eingeführt. Es löst das bisherige System der Pflanzrechte ab. Das neue Genehmigungssystem betrifft nach Angabe der Bundesregierung vor allem Neuanplantagen, die nun unter bestimmten Voraussetzungen in ganz Deutschland möglich werden.

Für den Fall, dass die zur Neuanpflanzung beantragten Flächen in Summe größer sind als die vom Mitgliedstaat verfügbar gemachte Rebfläche, gibt das EU-Recht acht sog. Prioritätskriterien vor, zwischen denen der Mitgliedstaat bei der Flächenverteilung auswählen kann. Darüber hinaus ist der Mitgliedstaat befugt, Neuanplantagen davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller ein oder mehrere sog. Genehmigungsfähigkeitskriterien erfüllt, die ebenfalls unionsrechtlich vorgegeben sind.

Im Zusammenhang mit dem neuen Genehmigungssystem können Erzeuger ihre Anträge auf Umwandlung von Pflanzungsrechten in Genehmigungen gemäß Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ab dem 15. September 2015 einreichen.

Nach der neuen Verordnung über die GMO müssen die Mitgliedstaaten jährlich Genehmigungen für Neuanplantagen in Höhe von einem Prozent der mit Reben bepflanzten Gesamtfläche zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten der EU können im Falle eines erwiesenermaßen drohenden Überangebotes bzw. einer erwiesenermaßen drohenden Wertminderung von Weinen mit Herkunftsschutz national oder auf regionaler Ebene einen niedrigeren Prozentsatz festlegen. Von dieser Möglichkeit macht die Bundesregierung bei der Ausgestaltung des Genehmigungssystems für Neuanplantagen von Reben in Deutschland mit ihrem Gesetzentwurf Gebrauch. Bei der Umsetzung der Vorgaben aus dem EU-Recht wird nach Angabe der Bundesregierung der rechtliche Gestaltungsspielraum ausgenutzt, um eine möglichst einfache und „gerichts-feste“ Umsetzung in Deutschland zu erreichen. Dabei soll insbesondere durch Ermächtigungen den Bundesländern die notwendige Flexibilität zur Anpassung an regionale Strukturen ermöglicht werden.

Dabei gelten gemäß Bundesregierung folgende Eckpunkte:

- Ermöglichung eines Zuwachses der deutschen Rebfläche von bis zu 0,5 Prozent im ersten Anwendungsjahr der neuen Regelung,
- Ermächtigung an die Bundesländer zur Festsetzung regionaler Einschränkungen,
- Beschränkung auf ein sog. Genehmigungsfähigkeitskriterium,
- Festlegung des Prioritätskriteriums „Steillagenweinbau“ einheitlich für ganz Deutschland,

- Anwendung eines gestuften Verwaltungsverfahrens, das heißt „Vorverfahren“ im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit und Einhaltung des Prioritätskriteriums bei den Ländern und – nach Vorlage der Ergebnisse des „Vorverfahrens“ – endgültige Zuteilung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE),
- Umwandlung nicht genutzter Pflanzrechte in Genehmigungen bis zum 31. Dezember 2020 durch Ermöglichung von Anträgen vom 15. September 2015 bis zum 31. Dezember 2020.

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/4656 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist der Drucksache 18/4947 zu entnehmen.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat am 23. April 2015 in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 18(10)280 – im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben ist. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel (8)“. Sie besagt: „Eine nachhaltige Landwirtschaft muss nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“ Laut des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung in der Begründung des Gesetzentwurfes wenig aussagefähig. Dort ist ausgesagt: „Durch die Einführung des Genehmigungssystems für Rebplantagen soll ein nachhaltiges Wachstum der Rebflächen sichergestellt werden. Erreicht wird dies durch die Priorisierung von Neuanpflanzungen auf Steillagen. Damit entspricht die Neuregelung einer nachhaltigen Regelung. Auswirkungen des Gesetzes auf die Generationengerechtigkeit, den sozialen Zusammenhalt und die internationale Verantwortung und auf die Lebensqualität sind nicht zu erkennen.“ Es fehlen konkrete Aussagen insbesondere zu der Managementregel (8). Eine Prüfbite des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung ist aber nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/4656, 18/4947 in seiner 38. Sitzung am 1. Juli 2015 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen - auch eine Entschließung enthaltenden - Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)315 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, bei der aktuellen Änderung des Weingesetzes gelte es zum einen, Vorgaben der EU zu genügen und gleichzeitig die Tradition der deutschen Weinbaukultur schadlos zu bewahren. Die vorangegangenen Diskussionen im Bundesrat und im Deutschen Bundestag über Partei- und Fraktionsgrenzen hinweg zeigten die länderspezifischen Ansprüche auf. Von 0,1 Prozent bis ein Prozent bei den Neuanpflanzungen von Reben habe es die verschiedensten Forderungen gegeben. Dies habe vor allem bei den Winzern für Unsicherheit gesorgt. Deshalb wäre und sei es wichtig, dass sich interfraktionell auf einen Wert von 0,3 Prozent habe verständigt werden können. Hier gelte es, sich an den langfristigen Entwicklungen der Märkte zu orientieren, denn dieser Wert stelle einen angemessenen und vorsichtigen Einstieg in das neue Genehmigungssystem dar, zumal von Jahr zu Jahr flexibel reagiert werden könne. Für die kleineren Anbauregionen werde eine Sonderregelung gelten, wonach ein Mindestanteil an den Neupflanzungen bis zu fünf Hektar zugesichert werde. Damit sei ein gerechter Interessenausgleich zwischen kleinen und großen Anbauregionen gelungen. Beim zweiten Änderungspunkt über die Zulassungsmodalitäten setze sich die Fraktion der CDU/CSU für ein einstufiges Verwaltungsverfahren zur Beantragung und Genehmigung von Neuanpflanzungen bei der BLE ein. Dies entlaste sowohl Antragsteller als auch Landesverwaltungen. Der gefundene Kompromiss für Neuanpflanzungen und das einstufige Zulassungsverfahren bis zur ersten Evaluierung in zwei Jahren seien gut und praxisnah. Um flexibel reagieren zu können, halte es die Fraktion der CDU/CSU für enorm wichtig, dass die Möglichkeit einer Nachjustierung mit eingeplant worden sei.

Die **Fraktion der SPD** verdeutlichte, die Neunte Änderung des Weingesetzes sei ein weiterer zwingender nationaler Umsetzungsschritt einer ungewollten EU-Wein-Reform. Beim Zweiten Mainzer Weingipfel 2010 wären sich die deutsche Weinwirtschaft und die Bundesländer einig gewesen, auf Klasse statt Masse und Qualität statt Menge zu setzen. Leider seien in der EU die bisherigen mengenbegrenzenden Anbauregeln zu Gunsten einer Ausweitung der Fläche geopfert worden. In Übereinstimmung mit den wichtigsten deutschen Weinbauländern und dem Deutschen Weinbauverband (DWV) sei die Fraktion der SPD stets für einen behutsamen Start in 2016 und 2017 bei den Neuanpflanzungen mit einer Begrenzung auf 0,3 Prozent pro Jahr gewesen. Zwar stehe auch der Vorschlag von 0,5 Prozent im Regierungsentwurf für Zurückhaltung, aber 3.000 Hektar Wiederbepflanzungsrechte im Bestand seien eine Aufforderung zur Vorsicht. Zurückgehender Konsum und Export könnten die Erzeugerpreise gefährden. Deshalb hätten sich die Berichterstatter und das BMEL nun auf eine Begrenzung von 0,3 Prozent pro Jahr und eine Sonderregelung für alle Weinanbauländer geeinigt. Vorab hätten diese jeweils fünf Hektar ihres Gebiets für Neuanpflanzungen reserviert. Begrüßt werde von der Fraktion der SPD die eindeutige Priorisierung der Steillage bei Neuanpflanzungen. Ebenfalls gebe es Änderungen im Genehmigungsverfahren für Neuanpflanzungen. Winzer stellten nun nur noch einen Antrag bei der BLE und nicht - wie zunächst vorgesehen - noch zusätzlich bei der zuständigen Landesbehörde. Die Fraktion der SPD fordere von der Bundesregierung einen Bericht zur Entwicklung der Wiederbepflanzung und den Neuanpflanzungen, damit ab 2018 die Entscheidung auf empirischer Grundlage erfolgen könne. Mit der Entschließung wollten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD die Bundesregierung unterstützen, die Weinbaupolitik in der EU wieder auf den Weg eines qualitätsorientierten nachhaltigen Weinbaus zu bringen. Für die Fraktion der SPD sei wichtig, dass nach den Differenzen um die Anpflanzungsquote wieder die Gemeinsamkeit der Weinanbaugebiete und Fraktionen im Bundestag gefunden werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, auch sie trage den zwischen den Fraktionen gefundenen Kompromiss mit. Sie bestehe allerdings darauf, dass der im Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)315 enthaltenen Forderung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, in zwei Jahren die festgelegte Obergrenze für Neuanpflanzungen zu überprüfen, auch entsprochen werde. Diese Überprüfung sei unbedingt notwendig, um ggf. bei den jetzt gefundenen Regelungen nachsteuern zu können. Bei aller Sympathie über den gefundenen interfraktionellen Kompromiss bei der Novellierung des Weingesetzes gelten für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD offenbar für den Wein völlig andere Dinge als bei der Milch. Es sei immer wieder faszinierend, wie von diesen im Weinbereich wortreich begründet werde, warum darauf geachtet werden müsse, dass es auf dem Markt nicht zu viel Wein geben solle und u.a. auf die Qualität ein Augenmerk gelegt werden müsse. Es erschließe sich der Fraktion DIE LINKE. nicht, warum der Weinmarkt in der EU u.a. durch eine Mengensteuerung einer hohen Regulierung unterliege, während der Milchmarkt gleichzeitig dereguliert werde. Auch das Suchtpotenzial von Weinspielen in der Weingesetzgebung offensichtlich nur eine untergeordnete Rolle. Die Fraktion DIE LINKE. hoffe, dass in der Frage des Hanfanbaues demnächst eine offenere Diskussion möglich sei. Auch wenn die Fraktion DIE LINKE. dem Kompromiss zustimme, müssten zukünftig im Bereich der Weingesetzgebung verschiedene Dinge stärkere Beachtung finden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte, alle Fraktionen im Deutschen Bundestag seien dem Ziel verpflichtet, die Qualität des Weines aus Deutschland zu stärken und die Weinpreise stabil zu halten. Die Frage der Rebflächenerweiterung sei hier von großer Bedeutung nicht nur für die Qualität, sondern auch für die Wirtschaftskraft der Weinbauregionen und für das Image Deutschlands. Der „Schlingerkurs“ der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in dieser wichtigen Frage sage einiges über den Stellenwert der Weinpolitik und interfraktioneller Vereinbarungen bei den Fraktionen der CDU/CSU und SPD aus. Nichtsdestotrotz sei das Ergebnis schlussendlich in Sinne der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dazu gehöre die Einschränkung der Neubepflanzungen auf 0,3 Prozent und zu ihrer großen Überraschung, wie von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefordert, ein einstufiges Verwaltungsverfahren mit der Zuständigkeit beim Bund. Das sei eine starke Entlastung der Winzerinnen und Winzer und auch der Bundesländer. Das Wichtigste sei jetzt ein gemeinsames starkes Signal aus dem Deutschen Bundestag, um Rechtssicherheit zu schaffen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüße daher auch die gemeinsame Entschließung zur Evaluation und zur Prüfung eines weiteren Prioritätskriteriums.

Die **Bundesregierung** zeigte sich erfreut, dass es nach aufwendigen, intensiven und kontroversen Diskussionen dazu gekommen sei, auch in den am meisten diskutierten Fragen im Zusammenhang mit der Beratung des Entwurfes eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes einvernehmlich ausgewogene Kompromisse und gute Lösungen zu finden. Die Bundesregierung erklärte, dass der im Bundestag gefundene interfraktionelle Kom-

promiss, u.a. die Festlegung der Obergrenze für Neuanpflanzungen auf 0,3 Prozent in den kommenden zwei Jahren, vor dem Hintergrund der divergierenden Interessen der Bundesländer im Sinne eines gerechten Ausgleichs, ein gutes Ergebnis sei. Die Bundesregierung werde die in den nächsten zwei Jahren gewonnenen Erfahrungen nutzen, um dann die nun festgelegte Obergrenze zu überprüfen. Das Ergebnis ihrer Überprüfungen werde sie dem Parlament selbstverständlich zur Verfügung stellen. Mit der Festlegung des Prioritätskriteriums „Steillage“ könne der Erhalt wichtiger Kulturlandschaften zusätzlich gefördert werden.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)315, der auch eine aus der Beschlussempfehlung ersichtliche Entschließung beinhaltet, anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/4656, 18/4947 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes erläutert.

Zu Nummer 1

Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 2

Seitens des Rates der EU wurde eine sprachjuristische Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 vorgelegt. Die darin enthaltenen sprachlichen Korrekturen in Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ersetzen den Begriff „Fläche“ durch den Begriff „Gebiet“ sowie den Begriff „Weine“ durch den Begriff „Reben“. Da grundsätzlich die im EU-Recht verwendete Bezeichnung auch im nationalen Recht verwendet wird, soll anstelle des Begriffs „Fläche“ die Bezeichnung „Gebiet“ und anstelle des Begriffs „Weine“ die Bezeichnung „Reben“ auch im Text des Weingesetzes verwendet werden. Darüber hinaus soll die Neufassung den Regelungszweck sprachlich besser verständlich zum Ausdruck bringen.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Der Weinmarkt ist sehr sensibel und eine Marktstörung droht schon bei einem geringen Überangebot von Weinerzeugnissen. Dies zeigt sich insbesondere im Sektor der Fassweilvermarktung. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Prozentsatz von 0,5 für Genehmigungen für Neuanpflanzungen wird deshalb als zu hoch angesehen. Dies gilt erst recht angesichts der möglichen Aktivierung bestehender ungenutzter Wiederbepflanzungsrechte, die nunmehr in einem Umfang von 3.000 Hektar zu Genehmigungen nach dem neuen System umgewandelt werden können.

Ein Prozentsatz von 0,3 wird deshalb als angemessener und vorsichtiger Einstieg in das neue Genehmigungssystem angesehen, zumal von Jahr zu Jahr flexibel reagiert werden kann.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Um eine ausgewogene Verteilung der Neuanpflanzungen im Bundesgebiet sicherzustellen, sollen 5 Hektar vorab von der für das gesamte Bundesgebiet festgelegten Obergrenze auf alle Flächenländer verteilt werden. Nur so kann kleineren Anbaugebieten ein aus betriebswirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Gründen notwendiger Mindestanteil von bis zu 5 Hektar zugewiesen werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung von Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ermächtigt die Mitgliedstaaten, die Ausstellung von Genehmigungen auf regionaler Ebene für bestimmte, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung in Betracht kommende Flächen, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten geografischen Angabe in Betracht kommende Flächen oder für Flächen ohne geografische Angabe, einzuschränken.

Von dieser Ermächtigung wird im Gesetzentwurf kein Gebrauch gemacht, denn die Landesregierungen werden nur ermächtigt, bei Flächen mit geografischen Angaben Einschränkungen vorzunehmen. Zielsetzung sollte aber sein, auch außerhalb der bisherigen Anbaugebiete Einschränkungen vornehmen zu können. Insbesondere in engangrenzenden Gebieten zu den bisherigen Anbaugebieten steht eine potenzielle Weinbaufläche für Deutschen Wein zur Verfügung. Eine übermäßige Ausweitung der Rebfläche außerhalb der abgegrenzten Weinbaugebiete stellt eine Gefahr hinsichtlich eines drohenden Überangebots von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten für diese Erzeugnisse (Deutscher Wein) dar.

Zudem wurde seitens des Rates der EU eine sprachjuristische Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 vorgelegt. Die darin enthaltenen sprachlichen Korrekturen in Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ersetzen den Begriff „Fläche“ durch den Begriff „Gebiet“. Da grundsätzlich die im EU-Recht verwendete Bezeichnung auch im nationalen Recht verwendet wird, sollte anstelle des Begriffs „Fläche“ die Bezeichnung „Gebiet“ auch im Text des Weingesetzes verwendet werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Der Begriff der Hangneigung ist im geltenden Weinrecht etabliert und sollte deshalb weiterhin verwendet werden. Zudem ist die Maßeinheit eines Winkels „Grad“ und nicht „Prozent“. Da auch der Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantungen im Anhang II Buchstabe D Unterabsatz 1 Absatz 4 die Maßeinheit „Prozent“ verwendet, sollte die Bezeichnung „Neigungswinkel“ vermieden werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf stellt der Wirtschaftsbeteiligte einen Antrag auf Bescheinigung bei der zuständigen Landesbehörde und im zweiten Schritt einen Antrag auf Genehmigung einer Neuanpflanzung bei der zuständigen Bundesbehörde. Zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung einer unzulässigen Mischverwaltung wird jedoch ein „einstufiges“ Verwaltungsverfahren vorgeschlagen. Für die Wirtschaftsbeteiligten wird bei einem einstufigen Verfahren die Durchführung des Antragsverfahrens erheblich erleichtert. Auch der Verwaltungsaufwand wird bei einer Verfahrensdurchführung bei einer Behörde in der Summe erheblich reduziert. Alleine in Rheinland-Pfalz würde im zweistufigen Verfahren innerhalb der Landesverwaltung ein Aufwand von zusätzlichen 19 Arbeitskräften für einen Bearbeitungszeitraum von acht Wochen entstehen.

Zur Sicherstellung eines national einheitlichen Verfahrens ist es zudem geboten, dass die Ausnahmeregelungen zur Vermeidung unbilliger Härten bundeseinheitlich durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geregelt werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe d

Folgeänderung von Nummer 3 Buchstabe c.

Berlin, den 1. Juli 2015

Kordula Kovac
Berichterstatterin

Gustav Herzog
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Markus Tressel
Berichterstatter

